

Geschäftsordnung des Integrationsbeirates der Stadt Kempten (Allgäu)

Die Stadt Kempten (Allgäu) bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und der in Kempten lebenden Menschen mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeirat.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen aller in der Stadt Kempten (Allgäu) wohnenden Migrantinnen und Migranten in allen Lebensbereichen. Er trägt zur gesellschaftlichen Integration der Migrantinnen und Migranten und zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders in Kempten bei.
- (2) Der Beirat fördert die Beteiligung aller Kemptenerinnen und Kemptener nichtdeutscher Herkunft und Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund an der kommunalen und politischen Arbeit.
- (3) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in allen relevanten Angelegenheiten der in Kempten wohnenden Migrantinnen und Migranten, die in den Wirkungskreis der Stadt Kempten (Allgäu) fallen.
- (2) Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist der Integrationsbeirat durch die Stadtverwaltung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Beirat kann Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an den Oberbürgermeister herantragen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Bevölkerung und der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund zu vertreten und fördert darüber hinaus kulturelle und soziale Veranstaltungen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat setzt sich zusammen aus Mitgliedern aus den Bereichen der Politik, der Stadtverwaltung, der integrativ tätigen Wohlfahrtsverbände, Institutionen und Vereinen sowie in Kempten lebenden Migrantinnen und Migranten.
 - a) stimmberechtigte Mitglieder „Politik“
 1. je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.
 2. der/die Integrationsbeauftragte des Stadtrates
 - b) stimmberechtigte Mitglieder „Stadtverwaltung“

1. der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kempten (Allgäu)
 2. der/die Referent/in des Referats Jugend, Schule und Soziales
 3. der/die Integrationsbeauftragte der Stadtverwaltung
- c) stimmberechtigte Mitglieder „integrativ tätige Verbände/Institutionen/Vereine“
1. ein/e gemeinsam/e benannte/n Vertreter/in aller in der Migrationsberatung in Kempten tätigen Wohlfahrtsverbände
 2. eine/n gemeinsam benannte/n Vertreter/in aller in der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Kempten tätigen Wohlfahrtsverbände (ehem. Asylsozialberatung)
 3. ein/e Vertreter/in des Haus International e.V.
 4. ein/e Vertreter/in des Ikarus Thingers e.V.
 5. ein/e Vertreter/in des Stadtjugendring Kempten
- d) stimmberechtigte Mitglieder „Personen mit Migrationshintergrund“
1. Die Anzahl der im Beirat vertretenen Migrantinnen und Migranten ergibt sich aus einem in Anlage 1) aufgeführten Verteilungsschlüssel, welcher die Kemptener Bevölkerungsstruktur bei der Sitzverteilung widerspiegelt und dabei nach folgenden drei Personengruppen differenziert:
 - Bürgerinnen und Bürger ausländischer Nationalität
 - Aussiedlerinnen und Aussiedler
 - Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund
 2. Die Festlegung der Sitzverteilung erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Amtszeit. Die Sitzverteilung basiert auf Durchschnittswerten statistischer Bevölkerungsdaten für die Stadt Kempten (Allgäu) für die der Amtszeit vorangegangenen zwei, vollen Kalenderjahre und ist für die gesamte Amtszeit des Beirates gültig.
- (2) Für die Mitglieder werden, mit Ausnahme des Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 dieser Geschäftsordnung, jeweils Vertretungen benannt.
- (3) Die unter § 3 Abs. 1 Buchstaben c) und d) genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.
- (4) bei Bedarf können weitere sachverständige Personen zu den Sitzungen beratend eingeladen werden.

§ 4 Vorsitz

- (1) Aus der Mitte der Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Beirates die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsbeirates und vertritt den Beirat nach außen.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, in der Regel mindestens 3-mal jährlich, zusammen.
- (2) Der Beirat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.

- (3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung ein. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail mit Tagesordnung versandt. Nicht öffentliche Tagesordnungen sowie weitere nicht öffentliche Unterlagen sind verschlüsselt zu versenden. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit dem nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Sitzungsteile entscheiden die Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll einschließlich Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokollführung übernimmt die dem Amt für Integration zugeordnete Geschäftsstelle des Integrationsbeirates. Die/der Vorsitzende stellt sicher, dass jedes Mitglied des Beirates eine Ausfertigung des Protokolls erhält.
- (6) Rederecht bei den Beiratssitzungen haben die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter sowie die in Absatz 6 genannten Personen.

§ 6 Haushaltsmittel

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Integrationsbeirat von der Stadt Kempten (Allgäu) Haushaltsmittel gewährt, über welche er in Absprache mit der Geschäftsstelle verfügen kann.
- (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsstelle.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmrecht in den Beiratssitzungen haben die anwesenden Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu).
- (2) Mitglieder des Beirates scheiden aus, wenn sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Institution sind, von der entsendenden Institution abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Beiratsarbeit teilnehmen wollen. Der Sitz soll entsprechend neu besetzt werden.
- (3) Der Beirat ist berechnigt, für einzelne vom Stadtrat bestellte Mitglieder wegen andauernder Untätigkeit oder bei sonstiger Störung des Vertrauensverhältnisses den Ausschluss von der Mitwirkung vorzuschlagen. Für den Ausschluss ist ein Beschluss des zuständigen Stadtratsgremiums erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Kempten, XX.XX.2026